

Reglement über Beiträge an Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht

Die Gemeindeversammlung Oberiberg, gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck *Art. 1*
Die Gemeinde richtet den Trägern von Strassen und Zufahrten mit privater Unterhaltspflicht Gemeindebeiträge aus, damit die Anlagen funktionsgerecht erstellt und einwandfrei unterhalten werden. Die Strassen und Trottoirs müssen der öffentlichen Benützung ohne Einschränkung zur Verfügung stehen.

Definitionen *Art. 2*
¹Als Strasse im Sinne dieses Reglements gilt ein Strassenabschnitt, der mindestens zwei Häuser erschliesst, die ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnt werden.
²Als Zufahrt gilt die Erschliessung eines einzelnen, ganzjährig durch in der Gemeinde steuerpflichtige Personen bewohnten Hauses, ab einer Strasse im Sinne dieses Reglements oder ab einer öffentlichen Strasse gemäss kantonaler Strassenverordnung.

Einschränkung des Geltungsreichs *Art. 3*
¹Keine Beiträge erhalten Strassen oder Zufahrten, welche ausschliesslich im Besitz der öffentlichen Hand (Gemeinde, Bezirk, Kanton oder Bund) sind.
²Hausvorplätze sind nur beitragsberechtigt, soweit sie gleichzeitig Bestandteile von Strassen oder Zufahrten im Sinne dieses Reglements sind.

II. Gemeindebeitrag für Schneeräumung

Beitragshöhe *Art. 4*
Die beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten sind im Anhang aufgeführt. Der jährliche Gemeindebeitrag beträgt je Laufmeter Fr. 4.00 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dez. 2005, Stand Dez. 2006 = 100,6 Punkte.

Beitragsanpassung *Art. 5*
Die Laufmeter-Entschädigung wird jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, Stand Dezember des Vorjahres.

Auszahlung *Art. 6*
¹Die Gemeindebeiträge werden jeweils im März ausbezahlt.
²Bei einer Strassenflurgenossenschaft erfolgt die Auszahlung auf ein vom Vorstand bekannt zu gebendes Konto.
³Bei übrigen beitragsberechtigten Strassen oder Zufahrten mit mehreren Eigentümern ist dem Gemeinderat eine inkassoberechtigte Kontaktperson zu melden.

III. Gemeindebeitrag für die Instandstellung

Beitragsarten *Art. 7*
¹Beiträge werden ausgerichtet an die Instandstellung von Strassen
²Beitragsberechtigt ist die Fahrbahnbreite, wenn diese weniger als 300 cm breit ist. Bei Fahrbahnbreiten von über 300 cm, sind nur 300 cm Breite beitragsberechtigt.
³Neu gebaute oder zu bauende Strassen sind nicht beitragsberechtigt während 20 Jahren ab Fertigstellung und Abnahme.
⁴Instandgestellte Strassen sind nicht beitragsberechtigt während 20 Jahren ab Fertigstellung und Abnahme.

Beitragsreduktionen *Art. 8*
Beiträge von Bezirken, Kantonen, des Bundes, anderer öffentlicher Institutionen und Versicherungen sind vor der Einreichung der Beitragsgesuche und Abrechnungen einzuholen und auszuweisen (Nettoaufwand).

Beitragshöhe *Art. 9*
Der Gemeindebeitrag gemäss Art. 7 Abs. 1 beträgt 50 Prozent des Nettoaufwandes.

Termine *Art. 10*
Gesuche um einen Gemeindebeitrag für Instandstellungsarbeiten sind bis 1. September zu Händen des Voranschlages des Folgejahres einzureichen. Gesuche sind zu dokumentieren mit aktuellen Unternehmerofferten aus Arbeitsausschreibungen; Baubeschlüssen der Genossenschaften, Gemeinschaften oder Vereinen; Angabe der Instand zu stellenden Belagsfläche in aktuellem Geometerplan.

Bauausführung

Art. 11

Erneuerung Verschleisschicht

Die Verschleisschicht ist die oberste Belagsschicht, d.h. der Deckbelag, üblicherweise 3-4 cm stark.

Damit dieser Deckbelag fachmännisch erneuert werden kann, sind alle Arbeitsgänge nötig, wie Heranzügeln der entsprechenden Geräte (Installation), dem Abfräsen des alten, schadhaften Belags, dem Entsorgen des Materials, dem Freilegen und Anpassen der Schächte, dem Voranstrich bis zum Liefern und Einbauen des neuen Belags.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für Planung, Bauleitung, Gutachten, Gerichtsverfahren.

Nicht beitragsberechtigt sind Aufwendungen für zerstörte Grenzzeichen. Nach Bauende sind die Grenzzeichen durch den Grundbuchgeometer erneuern zu lassen.

IV. Verzeichnis

Verzeichnis der Strassen und Zufahrten

Art. 12

¹ Als Strassen und Zufahrten im Sinne dieses Reglements gelten die Strassenzüge im Anhang. Die Länge wird durch die Anfangs- und Endpunkte der Strecke rechtsverbindlich festgelegt und den Eigentümern bzw. den Abrechnungsverantwortlichen eröffnet.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören des Strassenträgers von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Änderungen des Netzes im Anhang ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung beschliessen. Änderungen treten jeweils auf den ersten Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Art. 13

Strassen und Zufahrten, welche nicht zu einer Strassenflurgenossenschaft gehören, sind durch die Strassenträger oder den Gemeinderat nach gemeinsamer Absprache sinnvoll zusammenzufassen.

V. Kontrolle

Verfahren und Kontrolle	<p><i>Art. 14</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Kontrolle der beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten.</p> <p>² Werden die beitragsberechtigten Strassen und Zufahrten trotz ordnungsgemässer Beanstandung und Fristansetzung nicht funktionsgerecht erstellt oder nicht einwandfrei unterhalten, ist der Gemeinderat befugt, die Beitragsleistungen bis zur Mängelbeseitigung zu kürzen oder ganz zurückzuhalten.</p> <p>³ Kürzungen und zurückgehaltene Beiträge verfallen per 31. Dezember zu Gunsten der Gemeinde. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen zulassen.</p>
Kontrollorgan	<p><i>Art. 15</i></p> <p>¹ Die Strassenkommission ist zuständig für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Strassen und Zufahrten. Sie kann von Amtes wegen periodische Kontrollen durchführen.</p> <p>² Die Strassenträger oder deren Vertreter sind rechtzeitig zu orientieren und zur Teilnahme an der Kontrolle einzuladen. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten.</p> <p>³ Bei Uneinigkeit über den Zustand einer Strasse oder Zufahrt kann die Strassenkommission auf Kosten des Strassenträgers eine Fachperson hinzuziehen.</p> <p>⁴ Werden bei der Kontrolle bedeutende Mängel festgestellt, fordert die Strassenkommission den Strassenträger auf, diese innert einer gesetzten Frist zu beseitigen. Sie verbindet die Aufforderung mit der Androhung, dass die Pauschalbeiträge oder die Instandstellungsbeiträge im Unterlassungsfall beim nächsten Beitragsgesuch gekürzt werden.</p> <p>⁵ Werden im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre oder täuschende Angaben geliefert werden diese gekürzt oder zurückgewiesen.</p> <p>⁶ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurück zu erstatten.</p>

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs- bestimmungen	<p><i>Art. 16</i></p> <p>¹ Beiträge an die Schneeräumung Winter 2006/07 werden nach dem bisherigen Reglement geleistet.</p> <p>² Belagsbeiträge werden nach früherem Recht ausgerichtet, sofern sie vor Inkrafttreten dieses Reglements im Vorschlag 2007 enthalten waren. Die Unterhaltsarbeiten sind bis</p>
----------------------------	--

spätestens 31. Dezember 2007 auszuführen, da ansonsten der zugesicherte Betrag verfällt. Die Abrechnungen sind bis spätestens 31. Dezember 2007 dem Gemeinderat vorzulegen. Werden danach Beitragsansprüche nach altem Recht geltend gemacht, wird kein Beitrag mehr geleistet.

Aufhebung bisherigen Rechts	<p><i>Art. 17</i> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben: Das Reglement über Beiträge an den Unterhalt der Strassen von Strassengenossenschaften und Privaten in der Gemeinde Oberiberg vom 10. Juni 1986 (RRB Nr. 1030). Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 249/87 betreffend der Fudeggstrasse der Ferien- und Sportzentrum Hoch-Ybrig AG.</p>
Vollzug	<p><i>Art. 18</i> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>
Änderung	<p><i>Art. 19</i> Änderungen dieses Reglements bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.</p>
Inkrafttreten	<p><i>Art. 20</i> Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2008 in Kraft, ausgenommen Art. 16, der am 17. Juni 2007 in Kraft tritt.</p>

An der Gemeindeabstimmung vom 17. Juni 2007 genehmigt.

GEMEINDERAT OBERIBERG

Eduard Holdener,
Gemeindepräsident

Patricia Nauer,
Gemeindeschreiberin

Anhang: Liste der Strassen und Zufahrten gemäss Art. 12

Streckenbezeichnung		bis	Länge
Allmigstrasse	STWEG	Minsterhöhe	128
Alte Gasse			109
Alter Schwyzerweg		Str Nr 10	99
Altersmatt			127
Bödelistrasse		Str Nr 19	269
do	57 m	Str Nr 19 – ARA	
Brächenstrasse	Quartiergen	Minsterweg/Brächenstrasse	196
Brächen 1		Zufahrt	8
Brächen 2		Zufahrt	8
Alpina		Zufahrt	19
Dolenriedstrasse	Flurgen	Tschalun-Heikentobel	652
Guggernstrasse		Str Nr 27	837
		Str Nr 27 - 34	550
Michelmattstrasse		Str Nr 3	275
Gadenstadt / Fuchsenen			311
Grütstrasse		Str Nr 20	1033
do		Brücke, Fahrverbot	214
do	1910 m	Brücke - Fuderegg	
Gschwänd		Str Nr 31, 40, 46, 48, 50	1419
do	49 m	Kreuzung Hafner, Gde Unteriberg	
Hüslermatte			80
Jessenenstrasse	Hubli Walter	Str Nr 7	6
	Mettauer Johanna		20
	Holdener Martha		18
do		Str Nr 18	50
do		Str Nr 101	47
do (54 m unbewohnt)		Str Nr 110	
Kirchenstrasse	Sunnmatt+ Schönau	Str Nr 10, 8	32
do		Str Nr 13	27
do		Str Nr 14	47
do		Str Nr 17, 19, 21, 23, 25	51
do		Str Nr 27, 29, 31, 33	44
Laburgstrasse	Badi	Str Nr 21	64
Lehriedstrasse		Str Nr 11	121
Moosstrasse		Str Nr 4 – 14	108
do		bis Str Nr 40	584
do		Str Nr 25 – 26	73
Nüssligasse		Str Nr 6	90

Roggsytenstrasse		1151	
Sagentobelstrasse		91	
Schlipfau-Leh-Strasse		1052	
Schlösslistrasse	bis Str Nr 47	306	
do	Str Nr 21 - 29 unteres Schlössli	90	
do.	Nr. 1 – 11	60	
Schyenweg		98	
Spätzeren	Flurgen	Tschalun-Heikentobel	917
do	Gen	Dolen-Rietli-Spätzeren	693
Spätzerenstrasse		Str Nr 41	65
Stolzbodenstrasse		Str Nr 3	82
do	GRB 2010-0358	Str Nr 7 - 9 Etappen A+B	107
Tschalunstrasse		Str Nr 9	36
do		Str Nr 13 (neu Schuler-Rmuth Pirmin)	
do	Abendruh	Str Nr 17	28
do	Fahrverbot 26 m	Str Nr 21, 19	
do		Str Nr 25, 23	25
do		Str Nr 33	33
do	Zufahrt PP	Str Nr 35	26
do		Str Nr 37	60
do		Str Nr 46, 48	31
Untere Windeggstrasse			249
Weid			133
Stand 2022	Total Länge		13049